

RS OGH 1950/7/5 2Ob313/49

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.07.1950

Norm

ABGB §1266

Rechtssatz

Der schuldlos geschiedene Ehegatte kann sowohl die Erfüllung der Ehepakete, als auch die Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft durch Teilung oder statt dessen deren Aufhebung - also Rückstellung des Eingebrauchten - fordern. Letzteres insbesondere dann, wenn die Teilung ihm zum Nachteil und dem Schuldigen zum Vorteil gereichen würde.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 313/49
Entscheidungstext OGH 05.07.1950 2 Ob 313/49

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0025597

Dokumentnummer

JJR_19500705_OGH0002_0020OB00313_4900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at